

Dietmar Anzer
92706 Luhe-Wildenau

Reformvorschläge in der
Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass alle im Sinne Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Beamte, Freiberufler, Angestellte in leitender Position und auch Unternehmer, selbst Millionäre) in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Petenten bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass das Rentensystem durch einkommensstarke Gesellschaftsgruppen finanziell wesentlich gestärkt werden könne.

Bei der Leitpetition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 211 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 10 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Die Petition zielt im Kern darauf ab, den rentenversicherungspflichtigen Personenkreis auf die Mitglieder aller Berufsgruppen auszudehnen. Das hiermit verbundene Ziel, die Kosten der Alterssicherung auf breitere Bevölkerungskreise zu verteilen und damit eine möglichst gleichmäßige Lastenverteilung zu erreichen, darüber hinaus die finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass bereits nach geltendem Recht ein großer Teil der Selbständigen der Rentenversicherungspflicht zu verschiedenen Alterssicherungssystemen unterliegt.

Die Zahl der schon heute in der Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen ist höher als vielfach angenommen. Dazu gehören z.B. alle Handwerker, Künstler, Publizisten oder Selbständig mit nur einem Auftraggeber. Für Landwirte besteht ein Sondersystem, das ihnen neben anderen Formen der Absicherung eine Teilsicherung mit einer agrarstrukturellen Komponente gewährt. Auch für die freiberuflich tätigen Selbständigen (wie z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) bestehen bereits seit längerer Zeit aufgrund von Landesrecht geschaffene Pflichtversicherungssysteme für die Alterssicherung, zu denen diese Personengruppe Pflichtbeiträge zu entrichten hat, die in der Höhe den Beiträgen entsprechen, die bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Einbeziehung von Selbständigen über diese Personengruppen hinaus in die Rentenversicherung würde kurz- und mittelfristig zwar zu einer Verbesserung der Finanzgrundlage der Rentenversicherung führen. Allerdings entstehen langfristig auch entsprechende Ansprüche im System mit entsprechenden Belastungen – und dies gerade in Zeiten, in denen die Belastungen durch die Bevölkerungsentwicklung ohnehin besonders groß sein werden. Auch kann es nicht Ziel sein, Selbständige ohne Rücksicht auf tatsächliche Schutzbedürftigkeit nur zur Entlastung der Rentenversicherung zu instrumentalisieren.

Darüber hinaus ist bei den bereits heute in eigenen Versorgungssystemen versicherten Freiberuflern wie z.B. Rechtsanwälten, Architekten usw. zu beachten, dass diese berufsständische Versorgungswerke, die jetzt bereits seit Jahrzehnten bestehen, finanzierungstechnisch auf Neuzugänge angewiesen sind. Würden diese abge-

schnitten, hätte dies Auswirkungen auf die dort bereits Versicherten, die entweder Leistungseinschränkungen oder Beitragsanhebungen zu verkraften hätten. Diesem Umstand kommt nach vielfach vertretener Auffassung auch verfassungsrechtliche Relevanz zu.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Entscheidung pro oder contra angesichts der demografischen Entwicklung mit einer sehr schwierigen Interessenabwägung verbunden ist. Denn den zunächst entstehenden zusätzlichen Einnahmen stünden entsprechend höhere Leistungsverpflichtungen in einem Zeitraum gegenüber, in dem die Belastungen der Rentenversicherung aufgrund der demografischen Entwicklung ihren Höhepunkt erreichen (ab 2030).

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Alterssicherungssystemen liegt in der grundsätzlichen Beitragsfreiheit der Beamtenversorgung gegenüber der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Grund hierfür ist, dass im beamtenrechtlichen System mit seiner Einheit von Besoldung und Versorgung die Versorgungskosten bereits bei der Festsetzung von Höhe und Struktur der Besoldung berücksichtigt werden. Wirtschaftlich gesehen sind die Pensionen auf einbehaltenen, lediglich nicht förmlich ausgewiesenen Gehaltsbestandteilen aufgebaut, d.h. bei der Bemessung der Besoldung der aktiven Beamten ist der spätere Versorgungsanspruch bereits berücksichtigt. Die Beamten sind damit mittelbar an ihren Versorgungskosten beteiligt. Im Übrigen werden auch die Renten nicht allein aus den Beiträgen der heute sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sondern zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus Steuermitteln finanziert. Diese werden von der Allgemeinheit – und damit selbstverständlich auch von den Beamten und Pensionären – aufgebracht.

Die Einbeziehung der Beamten in die Versicherungspflicht würde zudem eine Reihe von Verfassungsänderungen – nämlich nicht nur des Grundgesetzes, sondern auch von Landesverfassungen – voraussetzen. Eine Änderung des Grundgesetzes würde eine Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat voraussetzen und könnte somit nur auf der Grundlage eines breiten gesellschaftlichen Konsenses erfolgen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass einerseits bereits erworbene Pensions-

ansprüche bedient werden und andererseits die Gebietskörperschaften aktuelle Beiträge an die Rentenversicherung für die zukünftig dann dort versicherten Beamten aufbringen müssten. Bei einer Einbeziehung der Beamten in die Rentenversicherung müsste daher eine Lösung gefunden werden, die eine solche Doppelbelastung der Gebietskörperschaften vermeidet. Wenn zu diesem Zweck auch die Rentenversicherung in einem bestimmten Umfang bereits bestehende Versorgungsverpflichtungen zu übernehmen hätte, würde die durch die Einbeziehung der Beamten angestrebte Verbesserung der Finanzgrundlage der Rentenversicherung in Frage gestellt.

Unabhängig von den dargelegten Bedenken, die gegen eine Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung sprechen, ist jedoch auch künftig vorgesehen, negative Leistungsveränderungen bei den gesetzlich Rentenversicherten – wie bisher – wirkungsgleich auf die Altersversorgung der Beamten zu übertragen.

Eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises in der Rentenversicherung wirft – wie aufgezeigt – vielschichtige Fragen, insbesondere auch verfassungsrechtlicher Art auf und könnte nur in einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens verwirklicht werden. Dieser ist derzeit nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Rechtsänderungen im Sinne der Petition zu befürworten; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.